

Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2024

Betriebs-Berater International

6.12.2024 | 70. Jg.
Seiten 777–852

DIE ERSTE SEITE

Dr. Ruben A. Hofmann

Digital Services Act – Ein Meilenstein für Verbraucher in der schillernden Welt der Influencer

AUFSÄTZE

Tobias Lübcke

§ 8a InhKontrollV: Besondere Transparenzpflichten für Drittstaatserberwerber und Finanzinvestoren (Teil III) | 777

Dr. Roland Mörsdorf

Geschlechterquote, Firma, Transparenzregister und Nachhaltigkeitsbericht bei der norwegischen GmbH (AS) | 789

Dr. Constantin Frank-Fahle, Marcel Trost und Andreas Heinrich

Der Wettbewerb zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien um Regional Headquarters | 795

Dr. Paul Meder

Rechtsprechungslinien zu den zwei Stolpersteinen einer internationalen Zuständigkeit nach Vermögensgerichtsstand (§ 23 ZPO): Mindestvermögen und Inlandsbezug | 800

LÄNDERREPORTE

Miriam Kelly, Dr. Susanne Kölbl und Dr. Susann Sturm

Länderreport USA | 806

Markus Schlüter

Länderreport Thailand | 810

Dr. Lena Werderitsch

Länderreport Österreich | 814

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 820

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Verbot der Einfuhr von Gütern, die ihren Ursprung in Birma/Myanmar haben oder aus Birma/Myanmar ausgeführt wurden – Teakholzstämmen mit Ursprung in Birma/Myanmar, die vor dem Transport in die Europäische Union nach Taiwan ausgeführt und dort bearbeitet wurden | 824 mit RIW-Kommentar von **Prof. Dr. Johannes Schäffer** | 830

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Besteuerungsrecht nach DBA-Schweiz 1971/2010 in der Freistellungsphase eines Arbeitsverhältnisses | 849

Kompensation für das (erfolglos) versuchte Erschleichen einer Versicherungsleistung hinauslaufen. Für die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens sah der OGH keine Veranlassung, weil keine Auslegungszweifel vorlagen.

In der Entscheidung 4 Ob 155/23g befasste sich der OGH mit dem Verhältnis zwischen § 93 Abs. 1 JN und § 14 Abs. 1 KSchG. Während § 93 Abs. 1 JN nämlich einen Gerichtsstand für die materielle Streitgenossenschaft vorsieht, enthält § 14 Abs. 1 KSchG Regelungen zum Schutz des (beklagten) Verbrauchers, der gestützt auf gewisse in der Bestimmung genannte Gerichtsstände nur dann geklagt werden kann, wenn diese die Zuständigkeit eines Gerichts am Ort seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung begründen.

Im vorliegenden Fall brachte eine Unternehmerin eine Zahlungsklage gegen zwei solidarisch haftende Verbraucher mit unterschiedlichen allgemeinen Gerichtsständen am allgemeinen Gerichtsstand des Erstbeklagten ein. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich der zweitbeklagten Verbraucherin stützte sie auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in § 93 JN. Der letzte Halbsatz des § 93 Abs. 1 JN schließt den Wahlgerichtsstand der Streitgenossenschaft nun aber aus, wenn das Gericht auch durch Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden kann. Der für Verbraucher einschlägige § 14 Abs. 1 KSchG sieht wiederum vor, dass für eine Klage gegen einen im Inland wohnhaften, gewöhnlich aufhältigen oder beschäftigten Verbraucher durch eine Gerichtsstandsvereinbarung (§ 104 Abs. 1 JN) nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt (außer die Rechtsstreitigkeit wäre bereits entstanden). Der Oberste Gerichtshof schloss daraus in seiner bisherigen Rechtsprechung, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs. 1 JN gegenüber Verbrauchern nur mit der Beschränkung des § 14 Abs. 1 KSchG begründet werden kann.

Teile der Literatur kritisierten diese Rechtsprechung und sprachen sich gestützt auf den Willen des historischen Gesetzgebers und eine daraus folgende teleologische Redukti-

on des § 93 Abs. 1 JN dafür aus, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft auch gegen Verbraucher unbeschränkt zur Verfügung stehe. Der OGH setzte sich mit der Kritik auseinander, hielt aber an seiner bisherigen Rechtsprechung fest: Die in der Literatur geforderte teleologische Reduktion erfordere unter anderem, dass die Gleichbehandlung von Fallgruppen sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre. Jedenfalls an dieser Voraussetzung fehle es hier aber, denn es sei weder sachlich ungerechtfertigt noch willkürlich, dem Kläger den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu verwehren, wenn es gesetzliche Prorogationsverbote gebe – unabhängig davon, ob diese die sachliche oder die örtliche Zuständigkeit betreffen.

III. Ausblick

Eine Prognose für das kommende Jahr fällt vor dem Hintergrund der erst kürzlich stattgefundenen Wahlen in Österreich schwer. Bis zur Bildung einer neuen Regierung wird die bis dahin interimistisch weiterhin bestehende Regierung wohl keine großen Reformprojekte initiieren. Der weitere Weg hängt dann davon ab, auf welchen gemeinsamen Nenner sich eine mögliche Koalition einigen kann. In den Sondierungsgesprächen werden derzeit inhaltliche Schwerpunkte vorbereitet und diskutiert. Als Kernthemen der ÖVP gelten nach eigenen Angaben vor allem Standortpolitik und Wettbewerbsfähigkeit, Migration und Integration, während bei der SPÖ unter anderem die Bekämpfung der Teuerung, Asyl, Migration und Bildung im Mittelpunkt stehen. Es bleibt daher abzuwarten, ob eine Einigung gelingt und wie ein konkretes Regierungsprogramm samt etwaiger geplanter Gesetzesreformen dann aussieht.



Dr. Lena Werderitsch, LL.M. (NYU)

Universitätsassistentin post doc am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Zivil- und Zivilverfahrensrecht sowie im Gesellschaftsrecht.

Dr. Gökçe Uzar Schüller, Avukat, Frankfurt a. M.

Länderreport Türkei

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Am 31. 3. 2024 fanden in der Türkei die Kommunalwahlen statt und nahmen einen zentralen Platz auf der politischen Agenda der Türkei ein. Diese Wahlen waren entscheidend für die Bestimmung der Bürgermeister und lokalen Verwaltungen in den Städten und Gemeinden des Landes. Die regierende Partei, die AKP, erlitt mit 35,48% einen erheblichen Verlust von ca. 9% im Vergleich zu den Kommunalwahlen im Jahr 2019 (damals 44,33%) und verlor mehrere Großstädte an die Opposition. Besonders bemerkenswert war der Sieg der Hauptopposition CHP in den wichtigsten Städten des Landes, darunter Istanbul und Ankara, was von vielen als bedeutender politischer Umschwung gewertet

wurde. Vor der Wahl richtete sich der Blick vor allem auf Istanbul. Die Wiederwahl von *Ekrem İmamoğlu* als Istanbul-Oberbürgermeister war von hoher Bedeutung für den weiteren politischen Verlauf – nicht nur für die Metropole, sondern auch, weil *İmamoğlu* als aussichtsreicher Herausforderer für Staatspräsident *Recep Tayyip Erdoğan* auf nationaler Ebene gilt. Man sagt, dass die Wahlergebnisse die wachsende Unzufriedenheit der Wählenden mit der aktuellen Wirtschaftslage in der Türkei widerspiegeln.

Nach harten Wahlkämpfen und politischen Auseinandersetzungen zeichnet sich eine neue Dialogpolitik zwischen der regierenden AKP und der größten Oppositionspartei CHP ab. Diese Dialogpolitik hatte am 4. 5. mit einem Besuch von

Özgür Özel bei Staatspräsident Erdoğan in der Zentrale der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) begonnen und wurde mit einem Gegenbesuch Erdoğan's am 11. 6. in der CHP-Parteizentrale fortgesetzt.

Im Juli 2024 verabschiedete die Türkei ein umstrittenes Gesetz, das erhebliche Auswirkungen auf die Straßentiere des Landes hat. Das Gesetz verpflichtet die Kommunen, streunende Hunde einzufangen und in Tierheime zu bringen. Dort sollen die Tiere geimpft, kastriert oder sterilisiert und zur Adoption freigegeben werden. Hunde, die innerhalb von 30 Tagen nicht vermittelt werden können, sowie kranke oder als Gesundheitsrisiko eingestufte Tiere, sollen eingeschläfert werden. Schätzungen zufolge gibt es in der Türkei rund vier Millionen Straßenhunde. Viele Tierschützer und NGOs kritisieren das Gesetz jedoch scharf und bezeichnen es als „Massaker-Gesetz“, da sie befürchten, dass es zu massenhaften Tötungen führen könnte.

In der Türkei ist es keine Seltenheit, dass der Zugang zu sozialen Medienplattformen oder Broadcasting-Plattformen (wie X, YouTube, Twitch) von der Regierung gesperrt wird. Begründet werden die Sperren meistens mit dem Schutz der Öffentlichkeit. Am 2. 8. wurde das soziale Netzwerk Instagram in der Türkei gesperrt. Diese Maßnahme war ein bedeutendes Thema in den sozialen Medien und Nachrichten. Die der Regierung nahestehende Zeitung Sabah berichtete, die Sperrung habe damit zu tun, dass Instagram Posts türkischer Nutzerinnen und Nutzer entfernt habe, in denen sie ihr Beileid wegen der Tötung des Hamas-Chefs Ismail Haniya zum Ausdruck gebracht hätten. Die Begründung stieß jedoch auf heftige Kritik von Nutzerinnen und Nutzern sowie Menschenrechtsorganisationen, die dies als Einschränkung der Meinungsfreiheit betrachteten. Die Sperrung von Instagram hatte erhebliche Auswirkungen auf die Kommunikation und den Informationsaustausch, insbesondere unter jungen Menschen, die die Plattform intensiv nutzen. Die Sperre wurde am 10. 8. wieder aufgehoben. Die Regierung kündigte die Aufhebung wie folgt an: „Als Ergebnis unserer Verhandlungen mit den Verantwortlichen von Instagram werden wir die Zugangssperre ab 21.30 Uhr aufheben, wenn sie uns versprechen, unsere Forderungen zu erfüllen, insbesondere im Rahmen von Maßnahmen bei den Katalogdelikten, und eine gemeinsame Arbeit an der Zensur zu leisten.“

Am 23. 10. 2024 sind bei einem Angriff auf dem Gelände der Türkischen Luft- und Raumfahrtindustrie (TUSAS) fünf Menschen getötet und 22 weitere verletzt worden. Die PKK reklamierte den Anschlag für sich. Am selben Tag, an dem zwei mutmaßliche PKK-Terroristen in Ankara fünf Menschen töteten, bekam Abdullah Öcalan, der Anführer der militanten Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Besuch von seinem Neffen. Es war das erste Mal seit 43 Monaten, dass jemand aus seinem Umfeld zu ihm vorgelassen wurde. Nach dem Treffen am Mittwoch schrieb er auf der Plattform X, der PKK-Führer habe ihm eine Botschaft mitgegeben: „Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, habe ich die theoretische und praktische Macht, diesen Prozess vom Boden des Konflikts und der Gewalt auf den juristischen und politischen Boden zu bringen.“ Öcalan reagierte damit auf einen Vorstoß aus dem Regierungslager von Präsident Recep Tayyip Erdoğan. Dessen Verbündeter Devlet Bahçeli hatte nämlich jüngst eine Freilassung des PKK-Führers Öcalan ins Gespräch gebracht, falls dieser die Selbstaflösung seiner Miliz nach 40 Jahren Guerillakampf verkünden würde.

Nach dem Anschlag hat die Türkei fünf Tage in Folge Kurdenmilizen in Syrien sowie im Irak angegriffen. Im Nordirak habe man Stellungen der PKK beschossen, in Nordsyrien Luftangriffe gegen die Kurdenmiliz YPG geflogen, teilte das türkische Verteidigungsministerium mit. Die Regierung sieht die YPG im Nachbarland Syrien als Ableger der PKK.

Auf außenpolitischer Ebene war u. a. der Besuch des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier von Bedeutung. Der Türkei-Besuch von Bundespräsident Steinmeier vom 22. bis 24. 4. umfasste wohl alle wesentlichen Facetten der deutsch-türkischen Beziehungen. Anlass war das hundertjährige Jubiläum der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern. Steinmeier führte wichtige Gespräche, u. a. mit Staatspräsident Erdoğan. Zuletzt war der Bundeskanzler Olaf Scholz am 19. 10. zu Gesprächen mit Staatspräsident Erdoğan nach Istanbul gereist. Auf der Tagesordnung standen dabei der Verkauf von Rüstungsgütern, die wirtschaftliche Zusammenarbeit, Flüchtlingsfragen und die Gefahr einer Ausweitung der Kriege im Gazastreifen sowie zwischen Israel und der libanesischen Hisbollah-Miliz. Nach jahrelanger Zurückhaltung wollen Deutschland und die Türkei im Rüstungsbereich wieder enger kooperieren, wie Scholz und Erdoğan betonten. Dabei gab die Bundesregierung auch ihren bisherigen Widerstand gegen den Verkauf des Eurofighter-Kampffluggesetzes an die Türkei auf. Darüber hinaus haben Scholz und Erdoğan eine noch engere wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbart. Das jährliche Handelsvolumen solle von rund 55 Mrd. Dollar auf 60 Mrd. gesteigert werden, betonte Erdoğan. Auch die deutsch-türkischen Regierungskonsultationen sollen wiederbelebt werden. Die Treffen zwischen den Regierungschefs und Ministern beider Länder lagen neun Jahre auf Eis. Scholz bezeichnete die Wiederaufnahme als ein „sichtbares Zeichen“ für die engen Beziehungen beider Länder. Mit seinem Entgegenkommen setzt Scholz ein wichtiges Zeichen an die Türkei.

II. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen und rechtliche Entwicklungen

1. Wichtige Änderungen des türkischen Handelsgesetzbuchs

Das im Amtsblatt vom 29. 5. 2024 unter der Nr. 32560 veröffentlichte Gesetz mit der Nr. 7511 über die Änderung des türkischen Handelsgesetzbuchs und bestimmter Gesetze („Änderungsgesetz“) enthält wichtige Änderungen, die insbesondere den Bereich des Gesellschaftsrechts betreffen. Die Änderungen im türkischen Handelsgesetzbuch zielen darauf ab, die Kapitalstrukturen der Unternehmen zu stärken und die wirtschaftliche Stabilität zu erhöhen. Unternehmen sind gut beraten, sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut zu machen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um rechtliche Probleme zu vermeiden.

a) Die neue Mindestkapitalregelung

Eine der bedeutendsten Änderungen betrifft die Mindestkapitalanforderungen für Unternehmen. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ihr Kapital bis zum 31. 12. 2026 auf die neuen Mindestbeträge anpassen. Andernfalls gelten sie als aufgelöst und müssen das Liquidationsverfahren einleiten sowie ihre Handelsregistereinträge löschen lassen.

Bereits im November 2023 wurden durch einen Präsidialerlass die Mindestkapitalbeträge erhöht: Für Aktiengesell-

schaften von 50 000 TL auf 250 000 TL, für nicht öffentliche Aktiengesellschaften, die das System des eingetragenen Kapitals akzeptieren, von 100 000 TL auf 500 000 TL und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 10 000 TL auf 50 000 TL.

*b) Nicht übertragbare Aufgaben und Befugnisse
(Art. 375 TTK)*

Die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Niederlassungsleitern wurde von den unübertragbaren Aufgaben des Vorstands ausgenommen. Diese Änderung soll die Flexibilität und Effizienz in der Unternehmensführung erhöhen, indem sie es ermöglicht, diese Entscheidungen auf andere Führungsebenen zu delegieren.

*c) Recht auf Auskunft und Einsichtnahme
(Art. 392 Abs. 7 TTK)*

Gemäß Art. 392 TTK war nur der Vorsitzende des Vorstands und in Fällen, in denen der Vorsitzende nicht erreicht werden konnte, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands befugt, den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen. Mit der Änderung sind jedoch auch andere Mitglieder des Vorstands befugt, eine Sitzung einzuberufen.

d) Aufgabenverteilung (Art. 366 Abs. 1 TTK)

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Wahl des Vorstands in Aktiengesellschaften. Bisher mussten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands jährlich neu gewählt werden. Diese Regelung wurde nun abgeschafft. Künftig können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die gesamte Amtszeit des Vorstands gewählt werden, was die Kontinuität in der Unternehmensführung stärkt.

2. Datenschutzrechtliche Entwicklungen

Die lang erwarteten Änderungen des türkischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten mit der Nr. 6698 (Personal Data Protection Law „PDPL“) wurden durch das Änderungsgesetz zur Strafprozessordnung und weiteren Gesetzen umgesetzt und am 12. 3. 2024 veröffentlicht. Die Änderungen traten am 1. 6. 2024 in Kraft, wobei der derzeitige erste Absatz von Art. 9 PDPL der die Verfahren und Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland regelt, noch bis zum 1. 9. 2024 zusammen mit seiner geänderten Fassung weiter angewendet wird.

Im Allgemeinen wurden mit dem Änderungsgesetz neue Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten eingeführt (Art. 6), neue Grundsätze und Verfahren für grenzüberschreitende Datenübermittlungen festgelegt (Art. 9), ein neuer Bußgeldtatbestand hinzugefügt (Art. 18 Abs. 1 und 2) und die Verwaltungsgerichte als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des türkischen Gremiums für den Schutz personenbezogener Daten („Gremium“) bestimmt (Art. 18 Abs. 3).

Nach den Änderungen müssen Verantwortliche ihre Richtlinien und Maßnahmen aktualisieren, um sie an das aktuelle PDPL anzupassen. Mit den Neuregelungen wurde der erste Schritt zur Harmonisierung mit der europäischen DSGVO getan und die aktuellsten und kritischsten Mechanismen der „sensiblen personenbezogenen Daten“ und der „Übermittlung ins Ausland“ in Datenverarbeitungsprozessen geregelt sowie das türkische Datenschutzrecht wurde in Bezug auf die relevanten Titel weitgehend mit der europäischen DSGVO harmonisiert.

Die türkische PDPL folgt dem Ansatz der DSGVO und gilt für Verantwortliche sowohl innerhalb als auch außerhalb der Türkei, die Verarbeitungen durchführen. Nach der türkischen PDPL müssen die Verantwortlichen die Daten im Einklang mit der PDPL verarbeiten und die nachstehend genannten Verpflichtungen erfüllen:

- Informieren der betroffenen Personen (Art. 10)
- Beantwortung der Anfragen der betroffenen Personen (Art. 11)
- Ergreifen administrativer und technischer Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 12)
- Meldung von Datenschutzverletzungen (Art. 12 Abs. 5)
- Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses (Art. 15)
- Eintragung in das Register der für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 16)
- Ernennung eines Vertreters der für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Türkei (ausschließlich für im Ausland ansässige für die Verarbeitung Verantwortliche)

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, müssen die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unter anderem ein Verzeichnis der verarbeiteten personenbezogenen Daten führen, Datenschutzhinweise herausgeben, Richtlinien für die Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aufstellen, Verfahren für die Meldung von Verstößen sowohl intern als auch an den Vorstand entwickeln und Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme durchführen.

Gemäß den Änderungen müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Richtlinien und Verfahren aktualisieren, um sie an die aktuellen PDPL anzupassen, und grenzüberschreitenden Übermittlungen auf der Grundlage von Standardvertragsklauseln gemäß Art. 9 Abs. 4 den Ausschuss innerhalb von fünf Tagen nach deren Unterzeichnung informieren.

3. Steuerrechtliche Änderungen

Das neue Steuergesetz Nr. 7524 bringt mehrere bedeutende steuerliche Änderungen mit sich, die darauf abzielen, Steuerhinterziehung zu verhindern und die Steuerbasis zu erweitern: Multinationale Unternehmen müssen in jedem Land, in dem sie tätig sind, eine bestimmte Mindeststeuer zahlen, um die Verlagerung von Gewinnen in Länder mit niedrigen Steuersätzen zu verhindern. Unternehmen müssen mindestens 10% Steuer auf ihre Gewinne zahlen, bevor Abzüge und Ausnahmen berücksichtigt werden. Die Steuerbefreiung für Unternehmen in Freizonen ist nun auf Exporteinnahmen beschränkt, und Gewinne aus Verkäufen innerhalb der Türkei sind nicht mehr steuerfrei. Der Körperschaftsteuersatz für Gewinne aus öffentlich-privaten Partnerschaftsprojekten im Build-Operate-Transfermodell wurde auf 30% erhöht. Steuerbefreiungen für Investitionsfonds und -gesellschaften sind nun an die Bedingung geknüpft, dass mindestens 50% der Gewinne aus Immobilien als Dividende ausgeschüttet werden. Es wurden steuerliche Erleichterungen für Aktienoptionen eingeführt, die von Tech-Startups an ihre Mitarbeiter vergeben werden, um deren Wachstum zu fördern. Diese Änderungen sollen die Steuererhebung verbessern und die wirtschaftliche Stabilität der Türkei fördern.

4. Verbot von Fremdwährungszahlungen in bestimmten Geschäften aufgehoben

Die türkische Regierung hat am 28. 2. 2024 eine wichtige Änderung im Gesetz über den Schutz des Wertes der türkischen Lira vorgenommen. Diese Änderung hebt das Verbot

der Zahlung in Fremdwährungen für bestimmte Verkaufsgeschäfte auf. Ursprünglich mussten alle Zahlungen in türkischer Lira erfolgen, was zu erheblichen Problemen in der Praxis führte. Nun dürfen Zahlungen in Fremdwährungen unter bestimmten Bedingungen wieder erfolgen, etwa für Verträge, die vor dem 19. 4. 2022 abgeschlossen oder Rechnungen die vor diesem Datum gestellt wurden, oder für Transaktionen an der Börse Istanbul mit Edelmetallen und Edelsteinen. Diese Anpassung soll den Handel erleichtern und die wirtschaftlichen Herausforderungen, die durch das ursprüngliche Verbot entstanden sind, mindern.

5. Internet-Blockaden

Das türkische Verfassungsgericht hat am 10. 1. 2024 mehrere Änderungen des Internetgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Diese Änderungen, die dem Präsidenten der Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologien (BTK), die Befugnis erteilten, eine Entscheidung über die „Entfernung von Inhalten“ zu treffen und zusätzlich die Befugnis, eine Entscheidung über die „Zugangssperrung“ in Bezug auf Veröffentlichungen, die Katalogstraftaten darstellen, zu treffen, wurden als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und die Meinungsfreiheit bewertet. Das Gericht entschied, dass solche Maßnahmen ohne eine endgültige gerichtliche Entscheidung über die Strafbarkeit des Betroffenen nicht zulässig sind. Die Befugnis des BTK-Präsidenten, den Zugang zu blockieren, bleibt jedoch bestehen, wenn es um den Schutz von Leben, öffentlicher Sicherheit und nationaler Sicherheit geht.

6. Neue Kriterien für die Bearbeitung von Arbeitsgenehmigungen veröffentlicht

Die Regierung hat am 1. 10. 2024 neue Kriterien für die Bearbeitung von Arbeitsgenehmigungen veröffentlicht. Diese neuen Regelungen betreffen insbesondere die Beschäftigungs- und Gehaltskriterien und beinhalten spezifische Anpassungen für verschiedene Sektoren und Berufe. Zudem wurden Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Ausländern erweitert, darunter solche, die seit mindestens acht Jahren in der Türkei leben oder von den Ministerien als türkischstämmig anerkannt wurden. Die neuen Kriterien sollen sicherstellen, dass Arbeitsgenehmigungen fair und transparent vergeben werden und treten am 1. 1. 2025 vollständig in Kraft.

7. Start-up-Ökosystem und Krypto-Assets

Im dritten Quartal 2024 wurden in der Türkei mehrere wichtige gesetzliche Änderungen vorgenommen, die das Startup-Ökosystem betreffen. Eine bedeutende Änderung betrifft die Grundsätze für Risikokapitalfonds, die nun eine Fondsemissionsvereinbarung anstelle eines Investoreninformationsformulars erfordern. Diese Vereinbarung muss vor dem Verkauf von Beteiligungsanteilen an qualifizierte Investoren unterzeichnet werden. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, Risikokapitalfonds als Dachfonds oder Fonds mit mehreren Teilfonds zu emittieren. Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Regulierung von Krypto-Assets. Diese wurden nun gesetzlich definiert und es wurden grundlegende Prinzipien für deren Handel, Verwahrung und Transfer festgelegt. Dienstleister müssen eine Genehmigung der Kapitalmarktaufsichtsbehörde (SPK) einholen und strenge Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen einhalten. Die SPK hat am 8. 8. 2024 neue Gründungsvoraussetzungen für Krypto-Asset-

Plattformen veröffentlicht. Diese Plattformen müssen als Aktiengesellschaften gegründet werden. Zudem ist ein Mindestkapital von 50 Mio. TL erforderlich. Die Satzungen müssen den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes entsprechen, und die Gründer müssen die im Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllen. Plattformen dürfen ausschließlich im Bereich des Handels, der Erstverkäufe, der Verteilung, des Austauschs und der Verwahrung von Krypto-Assets tätig sein. Diese neuen Regelungen sollen die Transparenz und Sicherheit im Krypto-Asset-Sektor erhöhen.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Die Erdbeben von 2023 haben in der Türkei und in Syrien erhebliche Schäden verursacht und Todesopfer gefordert. Ein Jahr später sind Normalität und Wiederaufbau noch lange nicht erreicht. Viele Menschen leben immer noch in Zelten und Containern, während Gesundheits- und Umweltprobleme fortbestehen. Die Erdbeben haben eine massive Binnenmigration ausgelöst, die in den betroffenen Städten zu Infrastrukturproblemen und steigenden Mieten geführt hat.

Die Wirtschaftspolitik konzentriert sich nach wie vor auf die Bekämpfung der hohen Inflation. Im Jahr 2024 lag die Inflationsrate in der Türkei bei etwa 49,4% im September, nachdem sie im Mai noch bei 75% lag. Mit 49,38% im Vergleich zum Vorjahresmonat bleibt sie aber immer noch außergewöhnlich hoch. Im Jahr 2022 hatte die Inflation allerdings noch deutlich höher gelegen. In der Spitze wurden damals etwa 85% markiert. Ähnlich hohe Inflationsraten hatte die Türkei zuletzt Ende der 1990er-Jahre. Die hohe Inflation schmälert die reale Kaufkraft der Haushalte, was zu einem verstärkten Konsumverhalten führt, da sich Sparen kaum lohnt. Die Bevölkerung investiert vermehrt in Gold, Devisen, Aktien, Kryptowährungen, Grundstücke oder Immobilien.

Trotz dieser Verbesserung bleibt die Inflation in der Türkei weiterhin hoch und stellt eine große Herausforderung für die Wirtschaft des Landes dar. Die Zentralbank hatte ihren Leitzins auf 50% angehoben, um die Inflation einzudämmen. Auf diesem Niveau liegt er seit sechs Monaten. Die höheren Finanzierungskosten dämpfen die Nachfrage, was wieder den Preisaufrtrieb eingrenzt. Angesichts der nachlassenden Teuerung rechnen viele Ökonomen nun damit, dass die Notenbank im November ihre Zinsen senken könnte. Nach den Wahlen vom letzten Jahr hatte die Zentralbank den Leitzins von 8,5% in mehreren Schritten auf 35% und Anfang 2024 erst auf 45% und dann 50% erhöht.

Die Türkei wurde im Juni – nach drei Jahren – von der grauen Liste der FATF („Financial Action Task Force for the Prevention of Money Laundering“ – „Die Institution zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche“) gestrichen. Die FATF hatte die Türkei im Jahr 2021 auf die graue Liste gesetzt, weil sie „bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinterherhinkte“. In der Erklärung der FATF wurde angegeben, dass die Türkei ihre Bemühungen verstärkt hat, um die von der FATF im Oktober 2021 festgestellten strategischen Mängel im Bereich „Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ zu beheben.

Im September 2024 hat die US-Agentur Fitch – zum zweiten Mal im selben Jahr – die Kreditwürdigkeit der Türkei heraufgesetzt. Die Einstufung werde um einen Schritt von „B+“ auf „BB-“ angehoben. Fitch begründete dies unter anderem mit einer verbesserten Finanzpolitik. Die Ratingagentur, die die Kreditwürdigkeit der Türkei zum zweiten Mal in diesem Jahr heraufgesetzt hat, änderte ebenfalls ihren Ausblick von

„positiv“ auf „stabil“. Fitch sagte jedoch, dass „das Risiko einer Umkehrung der Politik angesichts der jüngsten Geschichte der Türkei, des starken Glaubens auf höchster politischer Ebene an niedrige Zinssätze und des potenziellen Widerstands von Einzelinteressen bestehen bleibt.“

Nach der Wiederwahl im Mai 2023 vollzog Staatspräsident Erdoğan einen Kurswechsel hin zu einer restriktiven Geldpolitik, mit dem obersten Ziel, die horrenden Inflation zu bekämpfen. Die Niedrigzinspolitik der Vorjahre hat Spuren hinterlassen.

Das Wirtschaftswachstum fiel im ersten Quartal 2024 trotz der Belastungen durch die hohe Inflation und hohe Zinsen sehr kräftig aus. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag um 2,4% über dem Niveau des Vorquartals. Und im zweiten Quartal lag es 2,5% über dem Niveau des Vorquartals. (Quelle: TUIK <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Domensel-Gayrisafi-Yurt-Ici-Hasila-II.-Ceyrek:-Nisan-Haziran,-2024-53754>)

Tatsächlich profitieren die Exporteure in der Türkei von der schwachen Lira und den Nearshoring-Bestrebungen europäischer Unternehmen. Auch das 1. Quartal 2024 lässt mit einem moderaten Exportplus von 4% auf eine Fortsetzung dieses Trends hoffen. Der Konjunkturrückgang in wichtigen Absatzmärkten dämpfen jedoch die türkischen Ausfuhren, sodass sie 2023 in etwa auf dem Vorjahresniveau stagnierten. Die Importe stiegen in dieser Zeit lediglich um 1%. Im Jahr 2024 sanken sie im 1. Quartal sogar um 13%. Die schwache Lira verteuert die Einfuhr von Fertigwaren und Vorprodukten für die importabhängige Industrie. (Quelle: <https://www.gtai.de/de/trade/tuerkei-wirtschaft/wirtschaftsausblick>)

Im September legte die türkische Regierung ihr mittelfristiges Wirtschaftsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 vor, das die makroökonomischen Prognosen und den wirtschaftspolitischen Rahmen festlegt. Hauptziel ist die Bekämpfung der hohen Inflation, wobei die Inflationserwartung für Ende 2024 auf 41,5% angehoben wurde, was über dem Ziel der Zentralbank von 38% liegt. Auch das Inflationsziel für 2025 wurde nach oben korrigiert, bleibt mit 17,5% aber ambitioniert.

Insgesamt deuten alle dieser Maßnahmen auf eine strategische Ausrichtung hin, die darauf abzielt, die wirtschaftliche

Stabilität zu stärken, das Vertrauen der Investoren zu gewinnen und das Wachstum in Schlüsselbereichen wie Technologie und Finanzen zu fördern. Die Herausforderungen bleiben jedoch bestehen, insbesondere angesichts der hohen Inflation und globalen und innenpolitischen Unsicherheiten.

Aus der Deutschen Perspektive stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das 1. Quartal 2024 begann etwas holprig mit einem Rückgang der Einfuhren in die Türkei von insgesamt 13%, auch die deutschen Lieferungen gingen um 5% zurück. Im Jahr 2023 waren diese im Vorjahresvergleich noch um beachtliche 19% auf 29 Mrd. US\$ gestiegen. Damit belegte Deutschland zwar hinter dem Gaslieferanten Russland (23%; 46 Mrd. US\$) und China (+9%; 45 Mrd. US\$) nur Platz 3 der wichtigsten Lieferländer, konnte aber Marktanteile zurückgewinnen. Die wertmäßig wichtigsten deutschen Exportgüter sind Kfz und Kfz-Teile, Maschinen, Airbus-Flugzeuglieferungen sowie medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse. (Quelle: <https://www.gtai.de/de/trade/tuerkei-wirtschaft/wirtschaftsausblick>)

Deutschland ist nach wie vor ein bedeutender Investor im Land. Ende Mai 2024 registrierte die türkische Statistik Institut (TUIK) über 8000 Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung in der Türkei. Im Jahr 2023 flossen Direktinvestitionen in Höhe von 687 Mio. US\$ aus Deutschland in die Türkei (2022: 972 Mio. US\$).



Dr. Gökçe Uzar Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich internationales Schiedsverfahrensrecht. Sie ist türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München.

Sie war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkei-geschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk und Local Partner in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Verbot der Einfuhr von Gütern, die ihren Ursprung in Birma/Myanmar haben oder aus Birma/Myanmar ausgeführt wurden – Teakholzstämmen mit Ursprung in Birma/Myanmar, die vor dem Transport in die Europäische Union nach Taiwan ausgeführt und dort bearbeitet wurden

EuGH (1. Kammer), Urteil vom 5. 9. 2024 – Rs. C-67/23; S. Z., Beteiligte: W. GmbH, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. 2. 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 in Verbindung mit Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. 10. 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass

– das Entasten, Entrinden oder Zusägen zu Holzquadern von Teakholzstämmen keine Be- oder Verarbeitung darstellt, die den Ursprung der durch diese Vorgänge gewonnenen Waren bestimmt;